



Programmordnung über die Studien- und Lehrangebote der School for Transdisciplinary Studies der Universität Zürich („ProgrammO STS“)

(vom 12. Dezember 2023)

Die Erweiterte Universitätsleitung,

gestützt auf § 39 Abs. 2 der Universitätsordnung (UniO)¹,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Programmordnung regelt die Studien- und Lehrangebote der School for Transdisciplinary Studies (STS) der Universität Zürich (UZH).

² Sie gilt für die teilnehmenden Studierenden und die anbietenden Stellen.

³ Die Programmordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den Anhängen. Die Anhänge regeln die programmspezifischen Aspekte. Für jedes Studienprogramm und jede Liberal Arts Option wird ein eigener Anhang erstellt.

§ 2 Anwendbares Recht

¹ Diese Programmordnung gilt für das Studien- und Lehrangebot der STS.

² Sie definiert die Studien- und Lehrangebote, legt deren spezifische Zulassungsvoraussetzungen fest und regelt ihre Durchführung. Im Übrigen sind die Rahmenverordnungen und Studienordnungen der Fakultäten massgeblich.

³ Fragen, die in der vorliegenden Programmordnung nicht geregelt sind, werden durch den Lenkungsausschuss der STS entschieden und in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 3 Zielgruppe

Das Angebot der STS richtet sich an Studierende im Bachelor- und Masterstudium der UZH.



§ 4 Studium und Behinderung

¹ Um das Verfahren auf semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen einzuleiten, müssen die Studierenden ein Gesuch an die Fachstelle Studium und Behinderung stellen. Dabei ist ein Arztzeugnis vorzulegen, welches belegt, dass eine chronische Krankheit oder Behinderung besteht. Die Studierenden sind angehalten, sich frühzeitig mit der Fachstelle in Verbindung zu setzen.

² Die Fachstelle stellt fest, ob die mit Arztzeugnis belegte chronische Krankheit oder Behinderung studienrelevant ist und schlägt ausgleichende Massnahmen vor. In Zweifelsfällen kann die Fachstelle eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

³ Die oder der Studierende reicht das Gesuch um semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen der Geschäftsstelle der STS ein. Dem Gesuch ist die Feststellung der Fachstelle beizulegen. Gesuche für Massnahmen, die den Besuch von Lehrveranstaltungen betreffen, sind möglichst frühzeitig einzureichen. Gesuche für Massnahmen, welche die Erbringung von Leistungsnachweisen betreffen, sind mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die beantragte Massnahme Anwendung finden soll, einzureichen.

⁴ Die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses entscheidet nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen, ob ausgleichende Massnahmen gewährt werden und wie diese ausgestaltet werden. Im Zweifelsfall nimmt sie oder er vor einer Entscheidung Rücksprache mit der Fachstelle.

⁵ Die Gewährung rückwirkender Massnahmen ist ausgeschlossen.

§ 5 Sprache

¹ Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in anderen Sprachen angeboten werden.

² Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in derjenigen Sprache durchgeführt und erbracht, in der die betreffenden Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

³ Für einzelne Module können bestimmte Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden.

§ 6 Urheberrecht an studentischen Arbeiten

¹ Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören grundsätzlich den Studierenden.

² Die Studierenden treten der UZH mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist.

³ Die Studierenden sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung einer Arbeit die Geschäftsstelle STS zu informieren.



⁴ Die Geschäftsstelle STS kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen.

§ 7 Plagiatskontrolle

¹ Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden. Zu diesem Zweck können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden.

² Die Überprüfung erfolgt stichprobenweise oder im Einzelfall auf Verdacht hin.

³ Ergibt bzw. bestätigt sich ein Verdacht, gewährt die oder der Modulverantwortliche der oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.

⁴ Ergibt die Überprüfung, dass ein Plagiat vorliegt, kann die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses ein Disziplinarverfahren gemäss der Disziplinarverordnung der Universität Zürich einleiten.

§ 8 Studien- und Lehrangebot

¹ Das Angebot der STS umfasst

- a. Module,
- b. Liberal Arts Options im Sinn von § 10 und
- c. Minor-Studienprogramme.

² Die STS legt semesterweise fest, welche Module sie anbietet.

³ Die angebotenen Module und die damit zusammenhängenden Modalitäten werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

§ 9 Module

¹ Der Lenkungsausschuss bestimmt für jedes Modul eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen. Diese oder dieser ist für Inhalt und Organisation des Moduls sowie die Durchführung und Bewertung des Leistungsnachweises verantwortlich.

² Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen, wie insbesondere zuvor erbrachte Module oder erworbene Kenntnisse, definiert werden, die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.

³ Die Zahl der Teilnehmenden eines Moduls kann beschränkt oder auf eine Zielgruppe eingeschränkt werden.



⁴ Kriterien für die Teilnahme an teilnahmebeschränkten Modulen bzw. für das Verfahren zur Vergabe von Modulplätzen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

⁵ Bei ungenügender Teilnehmerzahl oder infolge höherer Gewalt (z.B. längerer Ausfall einer oder eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann ein im Vorlesungsverzeichnis veröffentlichtes Wahl- oder Wahlpflicht-Modul abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für ein abgesagtes Modul.

§ 10 Liberal Arts Options an der STS

¹ Die Liberal Arts Options an der STS sind definiert durch die jeweilige curriculare Struktur, die Qualifikationsziele, die Studienstufe sowie den Umfang in ECTS Credits. Die Einzelheiten werden in den Anhängen zu dieser Programmordnung geregelt.

² Der Lenkungsausschuss bestimmt für jede Liberal Arts Option eine Programmverantwortliche oder einen Programmverantwortlichen. Diese oder dieser ist für Inhalt und Organisation der Liberal Arts Option verantwortlich.

³ Die Fakultät, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird, bestimmt, welche Liberal Arts Options gewählt werden können.

§ 11 Minor-Studienprogramme

¹ Der Lenkungsausschuss bestimmt für jedes Minor-Studienprogramm eine Programmverantwortliche oder einen Programmverantwortlichen. Diese oder dieser ist für Inhalt und Organisation des Minor-Studienprogramms verantwortlich.

² Die Fakultät, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird, bestimmt, welche Minor-Studienprogramme gewählt werden können.

§ 12 Regelcurricula

Die jeweiligen Anhänge zu dieser Programmordnung legen für jedes Minor-Studienprogramm und jede Liberal Arts Option die Bestehensvoraussetzungen fest. Ein Regelcurriculum wird in geeigneter Weise publiziert.

§ 13 Zulassung

Für die Zulassung zu einem Minor-Studienprogramm oder einer Liberal Arts Option müssen neben den Vorgaben der VZS die fakultätsspezifischen Vorgaben und die spezifischen Vorgaben dieser Programmordnung sowie die in den fachspezifischen Anhängen definierten Voraussetzungen erfüllt sein.



§ 14 Auflagen

¹ Im Fall von fehlenden Kenntnissen können für die Zulassung zu von der STS angebotenen Minor-Studienprogrammen oder Liberal Arts Options auf Masterstufe Auflagen im Sinn von §§ 19 und 20 VZS definiert werden.

² Wird ein gemäss Auflage zu absolvierendes Modul definitiv nicht bestanden, erfolgt eine endgültige Abweisung nach § 29.

³ Die endgültige Abweisung gemäss Abs. 2 bewirkt eine Sperre nach § 30:

- a. für das Minor-Studienprogramm bzw. die Liberal Arts Option, für welches das Modul als Auflage definiert wurde,
- b. für Studienprogramme und Liberal Arts Options, in denen das definitiv nicht bestandene Modul ein Pflichtmodul oder ein zu einem Pflichtmodul äquivalentes Modul darstellt.

§ 15 Learning Agreement

¹ Sofern dies im jeweiligen programmspezifischen Anhang zu dieser Programmordnung vorgesehen ist, schliessen Studierende mit der oder dem Programmverantwortlichen bei Studienbeginn eine individuelle Vereinbarung über den Studienverlauf (Learning Agreement) ab.

² Studierende können den Abschluss eines Learning Agreements bei der oder dem Programmverantwortlichen insbesondere auch beantragen, wenn

- a. der Erwerb externer Leistungen verbindlich festgelegt werden soll (Anrechnungsvereinbarung), oder
- b. eine individuelle Studienleistung vereinbart werden muss, weil alle Substitutionsmöglichkeiten eines Wahlpflicht- oder Wahlmoduls ausgeschöpft sind.

§ 16 Modulangaben im Vorlesungsverzeichnis

Die Module und alle damit zusammenhängenden studienrelevanten Angaben werden ins Vorlesungsverzeichnis aufgenommen.

§ 17 Modultypen

Es wird unterschieden zwischen folgenden Modultypen:

- a. Pflichtmodule: Module, die für alle Studierenden eines Minor-Studienprogramms oder einer Liberal Arts Option gemäss dem jeweiligen Anhang zu dieser Programmordnung obligatorisch zu absolvieren sind,
- b. Wahlpflichtmodule: Module, die aus einem vorgegebenen Bereich im vorgegebenen Umfang gemäss dem jeweiligen Anhang auszuwählen sind,
- c. Wahlmodule: Module, die aus einem umschriebenen Bereich gemäss dem jeweiligen Anhang frei wählbar sind



§ 18 Modulbuchung

¹ Um ein Modul absolvieren zu können, ist eine fristgerechte Buchung erforderlich. Die Buchung des Moduls ist gleichzeitig auch die Anmeldung zum Leistungsnachweis.

² Die Stornierung eines Moduls und damit die Abmeldung von dem zugehörigen Leistungsnachweis ist nur innerhalb der Stornierungsfrist möglich.

³ Zu jedem Modul werden die Buchungs- bzw. Anmeldefristen sowie die Stornierungs- und Abmeldefristen im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

⁴ Es können besondere Buchungs- bzw. Anmeldeverfahren vorgesehen werden. Diese werden in geeigneter Form publiziert.

§ 19 Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis ist die Grundlage für die Bewertung der Studienleistungen in einem Modul. Die Art des Leistungsnachweises und die Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren des Leistungsnachweises werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 20 Organisation und Modalitäten der Leistungsnachweise

¹ Die Modalitäten zur Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises werden einheitlich festgelegt. Es können besondere Regelungen für bestimmte Kategorien von Studierenden vorgesehen werden.

² Bei Leistungsnachweisen in Form einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend, die oder der über einen Studienabschluss mindestens auf Masterstufe verfügt. Es ist ein Protokoll zu führen.

§ 21 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein oder liegt ein bewilligtes Urlaubsgesuch vor, so ist dies der Geschäftsstelle der STS mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies zusätzlich der prüfenden Person mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 22 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) bei der Geschäftsstelle der STS einzureichen.



² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden. Das Gesuch ist mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) bei der Geschäftsstelle der STS einzureichen.

³ Die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden (Abs. 1) bzw. die Frist als nicht erstreckt (Abs. 2).

⁴ In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen.

⁵ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 23 Wiederholung von Modulen (Allgemeines)

¹ Je nach Modul kann entweder das ganze Modul oder nur der Leistungsnachweis wiederholt werden. Die Wiederholungsmodalitäten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

² Für die Teilnahme an einer Wiederholung des Moduls oder des Leistungsnachweises ist eine verbindliche Buchung bzw. Anmeldung erforderlich.

³ Ein beständenes oder definitiv nicht beständenes Modul kann nicht wiederholt oder erneut absolviert werden, auch nicht im Rahmen eines anderen Studienprogramms.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf unmittelbare Wiederholung.

§ 24 Wiederholung von Pflichtmodulen

¹ Ein nicht beständenes Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden. Eine Substitution ist nicht möglich.

² Wurde die Wiederholungsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, so gilt das Pflichtmodul als definitiv nicht bestanden. Es erfolgt eine endgültige Abweisung nach § 29 und Sperre nach § 30.

§ 25 Wiederholung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen

¹ Ein nicht beständenes Wahlpflicht- oder Wahlmodul kann einmal wiederholt werden, sofern das Modul erneut angeboten wird.

² Substitutionen sind im Rahmen des im entsprechenden Anhang zu dieser Programmordnung definierten Bereichs möglich.

§ 26 Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehört insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die



unerlaubte Kommunikation mit Dritten, das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

² Ergibt sich der Verdacht auf unlauteres Verhalten, wird der oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

³ Liegt unlauteres Verhalten vor, erklärt die oder der Modulverantwortliche den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig.

⁴ Die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

⁵ Zur Verhinderung unlauteren Verhaltens können vorgängig geeignete Massnahmen getroffen werden.

§ 27 Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen eingeschränkt oder verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften untersagt und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

§ 28 Leistungsausweis

Nach Abschluss eines Semesters werden die bestandenen und nicht bestandenen Module im Leistungsausweis dokumentiert.

§ 29 Endgültige Abweisung

Ist ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden oder ist die maximal zulässige Anzahl Fehlversuche überschritten, verfügt die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses eine endgültige Abweisung von dem entsprechenden Minor-Studienprogramm oder der entsprechenden Liberal Arts Option.

§ 30 Sperre

Eine endgültige Abweisung bewirkt eine Sperre:

- a. für das betreffende Minor-Studienprogramm bzw. die betreffende Liberal Arts Option,
- b. für weitere Studienprogramme und Liberal Arts Options, in denen das definitiv nicht bestandene Modul ein Pflichtmodul oder ein zu einem Pflichtmodul äquivalentes Modul darstellt.



§ 31 Anerkennung von Studienleistungen

¹ Die Anerkennung von an der UZH erbrachten und in ECTS-Credits dokumentierten Studienleistungen erfolgt automatisch.

² Die Anerkennung einer nicht an der UZH erbrachten Studienleistung erfolgt, wenn:

- a. sie äquivalent zu der an der UZH zu erbringenden Studienleistung ist,
- b. sie nicht bereits an einen Studienabschluss angerechnet worden ist.

³ Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses.

§ 32 Anrechnung

¹ Anerkannte Studienleistungen sind an Minor-Studienprogramme oder Liberal Arts Options der STS anrechenbar, wenn:

- a. sie gemäss dem entsprechenden Anhang dieser Programmordnung an das Minor-Studienprogramm bzw. die Liberal Arts Option anrechenbar sind,
- b. sie äquivalent zu Studienleistungen gemäss lit. a sind.

² Nicht anrechenbare Studienleistungen können anerkannt werden.

³ Vor der Erbringung externer Studienleistungen ist ein Learning Agreement abzuschliessen, sofern nicht Anrechnungsvereinbarungen mit anderen Hochschulen oder allgemeine Anrechnungstabellen bestehen.

⁴ Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses.

§ 33 Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Modulen

Gleiche oder inhaltlich ähnliche Module bzw. Studienleistungen können nicht mehrfach angerechnet werden. Über die Ähnlichkeit entscheidet die oder der Programmverantwortliche.

§ 34 Rechtsschutz

¹ Leistungsausweise unterliegen bezüglich der im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das zuständige Organ der Fakultät, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird bzw. die das betreffende Modul an ein Studienprogramm anrechnet.

² Weitere Entscheide der Organe der STS sowie ihrer Programm- und Modulverantwortlichen, die aufgrund dieser Programmordnung ergehen, unterliegen der Einsprache an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich, mit einem Antrag versehen und begründet an die Geschäftsstelle der STS einzureichen.

³ Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.



§ 35 Schlussbestimmungen

Diese Programmordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Auf Antrag der Prorektorin Lehre und Studium durch die Erweiterte Universitätsleitung am 12. Dezember 2023 erlassen.

ⁱ LS 415.111.



Digital Skills

Anhang zur Programmordnung STS des spezialisierten Master Minor Studienprogramms "Digital Skills" im Umfang von 30 ECTS Credits.

Inhalt des Programms

Das spezialisierte Minor-Studienprogramm «Digital Skills» im Umfang von 30 ECTS Credits auf Masterstufe ermöglicht den Studierenden der UZH den Erwerb von Kompetenzen, um den Herausforderungen der digitalen Transformation begegnen und deren Chancen nutzen zu können. Das Curriculum sieht dafür interdisziplinäre Lehr-/Lernsettings vor, welche kritische Reflexion erlauben, das Verständnis für unterschiedliche Fragestellungen, Herangehensweisen und Methoden fördern, sowie den Erwerb von «Digital Skills» ermöglichen. Getragen wird das Studienprogramm vom interdisziplinären Netzwerk der Dozierenden der Digital Society Initiative (DSI). Nebst dem Erwerb technischer Kompetenzen zieht sich die Auseinandersetzung mit ethischen, rechtlichen und sozialen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung wie ein roter Faden durch das ganze Curriculum.

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS Credits Voraussetzung.

Das Aufnahmegremium entscheidet über die Aufnahme ins Studienprogramm aufgrund der (Einzel-)Noten und des Motivationsschreibens. Auf Verlangen sind weitere studienrelevante Qualifikationsbelege (z.B. eigenständig verfasste Arbeit in englischer Sprache) einzureichen. Das Aufnahmegremium führt nach Bedarf Interviews mit den Bewerber:Innen durch.

Sprachliche Anforderungen: Die Unterrichtssprache des spezialisierten Minor-Studienprogramms «Digital Skills» ist Englisch (Pflichtmodule und eine Auswahl an Wahlpflicht (WP) und Wahlmodulen (W) werden in Englisch unterrichtet). Es sind deshalb Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau C1 gemäss der Skalierung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen. Einige Wahlpflicht- und Wahlmodule werden nur in Deutsch angeboten. Damit vom gesamten Angebot profitiert werden kann, sind entsprechende Deutschkenntnisse von Vorteil.

Qualifikationsziele

Als Absolventinnen und Absolventen des spezialisierten Minor-Studienprogramms «Digital Skills» (30 ECTS) verstehen Sie die Zusammenhänge der digitalen Transformation unserer Gesellschaft. Sie können Ihre digitalen Skills aufbauen bzw. erweitern und auf interdisziplinäre Fragestellungen anwenden. Ihre Erfahrungen und ihr Netzwerk aus den interdisziplinären Projektarbeiten können Sie gewinnbringend in einem Forschungsteam oder im Berufsleben einbringen. In Ihren zukünftigen



Projekten sind Sie auf ethische, rechtliche und soziale Fragestellungen der digitalen Transformation sensibilisiert.

Studienplan

Bestehensvoraussetzungen

- Für das Bestehen des spezialisierten Master Minor-Studienprogramms «Digital Skills» müssen mind. 30 ECTS Credits erfolgreich absolviert werden, davon mind. 27 ECTS Credits aus dem Programm. Ergänzend können Module aus dem Angebot der UZH und ETH frei gewählt werden.
- Mindestens 12 ECTS Credits müssen benotet sein.
- Jede der folgenden Modulgruppen muss erfolgreich absolviert werden:

Abkürzungen: P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, W = Wahl

Modulgruppe	Beschreibung der Bestehensvoraussetzungen pro Modulgruppe	Modultypen in Modulgruppe		
Interdisciplinarity and Digital Transformation	Sämtliche Pflichtmodule	P	WP	W
Programming, Machine Learning & AI	Sämtliche Pflichtmodule	P	WP	W
Digital Skills & Tools	Mind. 6 ECTS Credits		WP	W

Wenn Kompetenzen auf dem Niveau der entsprechenden Pflichtmodule aus den beiden Modulgruppen «Interdisciplinarity and Digital Transformation» und «Programming, Machine Learning & AI» nachgewiesen werden können, kann die entsprechende Anzahl ECTS mit weiteren Modulen aus dem Programm kompensiert werden.

Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Programmordnung STS tritt am 1. August 2024 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, welche den oben genannten Master Minor am 1. August 2024 oder später beginnen.

Beschlossen durch den Lenkungsausschuss der School for Transdisciplinary Studies am 03. Oktober 2023. Auf Antrag der Prorektorin Lehre und Studium durch die Erweiterte Universitätsleitung am 12. Dezember 2023 erlassen.



Digital Skills

Anhang zur Programmordnung STS der Master Liberal Arts Option "Digital Skills" im Umfang von 30 ECTS Credits.

Inhalt der Liberal Arts Option

Die Liberal Arts Option «Digital Skills» im Umfang von 30 ECTS Credits auf Masterstufe ermöglicht den Studierenden der UZH den Erwerb von Kompetenzen, um den Herausforderungen der digitalen Transformation begegnen und deren Chancen nutzen zu können. Das Curriculum sieht dafür interdisziplinäre Lehr-/Lernsettings vor, welche kritische Reflexion erlauben, das Verständnis für unterschiedliche Fragestellungen, Herangehensweisen und Methoden fördern, sowie den Erwerb von «Digital Skills» ermöglichen. Getragen wird die Liberal Arts Option vom interdisziplinären Netzwerk der Dozierenden der Digital Society Initiative (DSI). Nebst dem Erwerb technischer Kompetenzen zieht sich die Auseinandersetzung mit ethischen, rechtlichen und sozialen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung wie ein roter Faden durch das ganze Curriculum.

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS Credits Voraussetzung.

Das Aufnahmegremium entscheidet über die Aufnahme ins Studienprogramm aufgrund der (Einzel-)Noten und des Motivationsschreibens. Auf Verlangen sind weitere studienrelevante Qualifikationsbelege (z.B. eigenständig verfasste Arbeit in englischer Sprache) einzureichen. Das Aufnahmegremium führt nach Bedarf Interviews mit den Bewerber:Innen durch.

Sprachliche Anforderungen: Die Unterrichtssprache der Liberal Arts Option «Digital Skills» ist Englisch (Pflichtmodule und eine Auswahl an Wahlpflicht (WP) und Wahlmodulen (W) werden in Englisch unterrichtet). Es sind deshalb Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau C1 gemäss der Skalierung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen. Einige Wahlpflicht- und Wahlmodule werden nur in Deutsch angeboten. Damit vom gesamten Angebot profitiert werden kann, sind entsprechende Deutschkenntnisse von Vorteil.

Qualifikationsziele

Als Absolventinnen und Absolventen der Liberal Arts Option «Digital Skills» (30 ECTS) verstehen Sie die Zusammenhänge der digitalen Transformation unserer Gesellschaft. Sie können Ihre digitalen Skills aufbauen bzw. erweitern und auf interdisziplinäre Fragestellungen anwenden. Ihre Erfahrungen und ihr Netzwerk aus den interdisziplinären Projektarbeiten können Sie gewinnbringend in einem Forschungsteam oder im Berufsleben einbringen. In Ihren zukünftigen Projekten sind Sie auf ethische, rechtliche und soziale Fragestellungen der digitalen Transformation sensibilisiert.



Studienplan

Bestehensvoraussetzungen

- Für das Bestehen der Liberal Arts Option «Digital Skills» müssen mind. 30 ECTS Credits erfolgreich absolviert werden, davon mind. 27 ECTS Credits aus dem Programm. Ergänzend können Module aus dem Angebot der UZH und ETH frei gewählt werden.
- Jede der folgenden Modulgruppen muss erfolgreich absolviert werden:

Abkürzungen: P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, W = Wahl

Modulgruppe	Beschreibung der Bestehensvoraussetzungen pro Modulgruppe	Modultypen in Modulgruppe		
		P	WP	W
Interdisciplinarity and Digital Transformation	Sämtliche Pflichtmodule	P	WP	W
Programming, Machine Learning & AI	Sämtliche Pflichtmodule	P	WP	W
Digital Skills & Tools	Mind. 6 ECTS Credits		WP	W

Wenn Kompetenzen auf dem Niveau der entsprechenden Pflichtmodule aus den beiden Modulgruppen «Interdisciplinarity and Digital Transformation» und «Programming, Machine Learning & AI» nachgewiesen werden können, kann die entsprechende Anzahl ECTS mit weiteren Modulen aus dem Programm kompensiert werden.

Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Programmordnung STS tritt am 1. August 2024 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, welche die oben genannte Liberal Arts Option am 1. August 2024 oder später beginnen.

Beschlossen durch den Lenkungsausschuss der School for Transdisciplinary Studies am 03. Oktober 2023. Auf Antrag der Prorektorin Lehre und Studium durch die Erweiterte Universitätsleitung am 12. Dezember 2023 erlassen.



Innovation and Entrepreneurship

**Anhang zur Programmordnung STS des spezialisierten Master Minor
Studienprogramms "Innovation and Entrepreneurship" im Umfang von 30 ECTS
Credits.**

Inhalt des Programms

Das spezialisierte Minor-Studienprogramm Innovation and Entrepreneurship (30 ECTS auf Masterstufe) verbindet die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenz mit praktischer Anwendung. Das Ziel des Minor-Studienprogramms ist, Studierende dazu zu befähigen, wissenschaftlich fundiert in innovativen Organisationen zu handeln.

Das Curriculum umfasst interdisziplinäre didaktische Formate, die sowohl ein wissenschaftliches Verständnis von Ansätzen und Methoden im Bereich Innovation und Unternehmertum fördern als auch die Entwicklung von Handlungskompetenz durch praxisorientierte Lehrformate unterstützen.

Die Studierenden arbeiten darüber hinaus transdisziplinär mit Expert*innen aus dem Innovations- und Gründungsumfeld zusammen. Sie erhalten Einblicke in reale Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten und lernen, kritisch zu reflektieren, wie sich wissenschaftliches Wissen gezielt in die Entwicklung und Umsetzung von Innovations- und unternehmerischen Strategien integrieren lässt.

Studienprogrammdirektion

Der Lenkungsausschuss der School for Transdisciplinary Studies setzt eine Studienprogrammdirektion für den Minor «Innovation and Entrepreneurship» ein und legt ihre Aufgaben und Zuständigkeiten fest.

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Umfang von 180 ECTS in einem beliebigen Fachbereich Voraussetzung.

Die Zulassung zum Studienprogramm erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Abschlussnote (ist diese zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht verfügbar, wird die Durchschnittsnote des bisherigen Leistungsnachweises herangezogen)
- Academic Record, der die Leistungen im vorherigen Studium dokumentiert
- Nachweis zentraler Kompetenzen im Bereich Innovation und Unternehmertum – zum Beispiel kreative Problemlösefähigkeiten, eine innovative Denkweise, ausgeprägte Teamfähigkeit oder die Fähigkeit zum interdisziplinären Denken



- Aussagekräftiges fachliches Motivationsschreiben und Curriculum Vitae
- Sehr gute Englischkenntnisse auf akademischem Niveau (C1) in Hör- und Leseverständnis sowie in mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit

Auf Anfrage können ausserdem folgende weiteren studienrelevanten Qualifikationsbelege eingefordert werden:

- Mündliches Auswahlgespräch
- Weitere studienrelevante Nachweise, z. B. dokumentierte Arbeitserfahrung im Bereich Innovation und Unternehmertum, ins Englische übersetzte Arbeiten, etc.
- Maximal zwei Empfehlungsschreiben

Das Programm nimmt jährlich maximal 30 Studierende (Minor und Liberal Arts Option) auf. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Studienplan

Bestehensvoraussetzungen

Für das Bestehen des spezialisierten Master Minor-Studienprogramms «Innovation and Entrepreneurship» müssen mind. 30 ECTS Credits aus dem Programm erfolgreich absolviert werden. Jede der folgenden Modulgruppen muss erfolgreich absolviert werden:

	Foundations	Bridging Theory with Hands-On Practice	Disciplinary Focus	Practical Project
Pflicht	9 ECTS Credits Foundations of Innovation 6 ECTS Foundations of Entrepreneurship 3 ECTS	6 ECTS Credits XP Lab in Innovation 3 ECTS XP Lab in Entrepreneurship 3 ECTS		6 ECTS Credits Challenge Project
Wahlpflicht/Wahl			Mind. 9 ECTS Credits	

Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Programmordnung STS tritt am 1. August 2026 in Kraft.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Beschlossen durch den Lenkungsausschuss der School for Transdisciplinary Studies am 29. August 2025. Auf Antrag der Prorektorin Lehre und Studium durch die Erweiterte Universitätsleitung am 02.12.2025 erlassen.



Innovation and Entrepreneurship

Anhang zur Programmordnung STS der Master Liberal Arts Option "Innovation and Entrepreneurship" im Umfang von 30 ECTS Credits.

Inhalt des Programms

Die Liberal Arts Option Innovation and Entrepreneurship (30 ECTS auf Masterstufe) verbindet die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenz mit praktischer Anwendung. Das Ziel der Liberal Arts Option ist, Studierende dazu zu befähigen, wissenschaftlich fundiert in innovativen Organisationen zu handeln.

Das Curriculum umfasst interdisziplinäre didaktische Formate, die sowohl ein wissenschaftliches Verständnis von Ansätzen und Methoden im Bereich Innovation und Unternehmertum fördern als auch die Entwicklung von Handlungskompetenz durch praxisorientierte Lehrformate unterstützen.

Die Studierenden arbeiten darüber hinaus transdisziplinär mit Expert*innen aus dem Innovations- und Gründungsumfeld zusammen. Sie erhalten Einblicke in reale Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten und lernen, kritisch zu reflektieren, wie sich wissenschaftliches Wissen gezielt in die Entwicklung und Umsetzung von Innovations- und unternehmerischen Strategien integrieren lässt.

Studienprogrammleitung

Der Lenkungsausschuss der School for Transdisciplinary Studies setzt eine Studienprogrammleitung für die Liberal Arts Option «Innovation and Entrepreneurship» ein und legt ihre Aufgaben und Zuständigkeiten fest.

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Umfang von 180 ECTS in einem beliebigen Fachbereich Voraussetzung.

Die Zulassung zum Studienprogramm erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Abschlussnote (ist diese zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht verfügbar, wird die Durchschnittsnote des bisherigen Leistungsnachweises herangezogen)
- Academic Record, der die Leistungen im vorherigen Studium dokumentiert
- Nachweis zentraler Kompetenzen im Bereich Innovation und Unternehmertum – zum Beispiel kreative Problemlösefähigkeiten, eine innovative Denkweise, ausgeprägte Teamfähigkeit oder die Fähigkeit zum interdisziplinären Denken
- Aussagekräftiges fachliches Motivationsschreiben und Curriculum Vitae



- Sehr gute Englischkenntnisse auf akademischem Niveau (C1) in Hör- und Leseverständnis sowie in mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit.

Auf Anfrage können ausserdem folgende weiteren studienrelevanten Qualifikationsbelege eingefordert werden:

- Mündliches Auswahlgespräch
- Weitere studienrelevante Nachweise, z. B. dokumentierte Arbeitserfahrung im Bereich Innovation und Unternehmertum, ins Englische übersetzte Arbeiten, etc.
- Maximal zwei Empfehlungsschreiben

Das Programm nimmt jährlich maximal 30 Studierende (Minor und Liberal Arts Option) auf. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Studienplan

Bestehensvoraussetzungen

Für das Bestehen der Master Liberal Arts Option «Innovation and Entrepreneurship» müssen mind. 30 ECTS Credits aus dem Programm erfolgreich absolviert werden. Jede der folgenden Modulgruppen muss erfolgreich absolviert werden:

	Foundations	Bridging Theory with Hands-On Practice	Disciplinary Focus	Practical Project
Pflicht	9 ECTS Credits Foundations of Innovation 6 ECTS Foundations of Entrepreneurship 3 ECTS	6 ECTS Credits XP Lab in Innovation 3 ECTS XP Lab in Entrepreneurship 3 ECTS		6 ECTS Credits Challenge Project
Wahlpflicht/Wahl			Mind. 9 ECTS Credits	

Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Programmordnung STS tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Lenkungsausschuss der School for Transdisciplinary Studies am 29. August 2025. Auf Antrag der Prorektorin Lehre und Studium durch die Erweiterte Universitätsleitung am 02.12.2025 erlassen.